

des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfes und den örtlichen Verhältnissen.

(2) Wünschen des Hilfeempfängers, die sich auf die Gestaltung der Hilfe richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine unverhältnismäßigen Mehrkosten entstehen. Dem Wunsch, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung zu erhalten, soll nur entsprochen werden, wenn diese Form der Hilfe-gewährung nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil andere Hilfen nicht möglich sind oder nicht ausreichen. Der Träger der Sozialhilfe soll darauf hinwirken, daß die erforderliche Hilfe möglichst außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen gewährt werden kann.

#### § 4

##### **Anspruch auf Sozialhilfe**

(1) Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit dieses Gesetz bestimmt, daß die Hilfe zu gewähren ist. Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

(2) Über Form und Maß der Sozialhilfe ist nach Ermessen zu entscheiden, soweit dieses Gesetz das Ermessen nicht ausschließt.

#### § 5

##### **Einsetzen der Sozialhilfe**

Die Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, daß die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen oder ein entsprechender Antrag gestellt wird.

#### § 8

##### **Vorbeugende Hilfe, nachgehende Hilfe**

(1) Die Sozialhilfe soll vorbeugend gewährt werden, wenn dadurch eine dem einzelnen drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann. Die Sonderbestimmung des § 25 a geht der Regelung des Satzes 1 vor.

(2) Die Sozialhilfe soll auch nach Beseitigung einer Notlage gewährt werden, wenn dies geboten ist, um die Wirksamkeit der zuvor gewährten Hilfe zu sichern.

#### § 7

##### **Familiengerechte Hilfe**

Bei Gewährung der Sozialhilfe sollen die besonderen Verhältnisse in der Familie des Hilfesuchenden berücksichtigt werden. Die Sozialhilfe soll die Kräfte der Familie zur Selbsthilfe anregen und den Zusammenhalt der Familie festigen.

#### § 8

##### **Formen der Sozialhilfe**

(1) Sozialhilfe wird als persönliche Hilfe, Geldleistung oder Sachleistung gewährt.

(2) Zur persönlichen Hilfe gehört außer der Beratung in Fragen der Sozialhilfe auch die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit diese nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen ist oder wahrgenommen wird. Wird Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten auch von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen, ist der Ratsuchende darauf hinzuweisen.

#### § 9

##### **Träger der Sozialhilfe**

Die Sozialhilfe wird von örtlichen Trägern gewährt, örtliche Träger der Sozialhilfe sind die Gemeinden, kreisfreien Städte, Stadtbezirke und Landkreise.

#### § 10

##### **örtliche Zuständigkeit**

Für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende tatsäch-

lich aufhält. Tritt die Notlage an einem anderen Ort als dem des ständigen Wohnsitzes auf, soll Hilfe vorrangig zur Rückkehr an den ständigen Wohnsitz gewährt werden, sofern dem schwerwiegende Gründe, vor allem eine gesundheitliche Gefährdung, nicht entgegenstehen.

#### § 11

##### **Soziale Dienste und Einrichtungen, freie Verbände**

(1) Die Träger der Sozialhilfe sollen im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Stellen darauf hinwirken, daß die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder geschaffen werden.

(2) Bei der Schaffung und Unterhaltung sozialer Dienste und Einrichtungen sollen die Träger der Sozialhilfe mit den Kirchen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eng zusammenarbeiten und dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben achten. Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, daß sich deren Tätigkeit und die Sozialhilfe zum Wohle des Hilfesuchenden wirksam ergänzen. Die Träger der Sozialhilfe sollen die genannten nichtstaatlichen Organisationen und Verbände in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete der Sozialhilfe angemessen unterstützen. Wird die Hilfe im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege geleistet, sollen die Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen; § 25 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Träger der Sozialhilfe bleiben dem Hilfesuchenden gegenüber verantwortlich.

(3) Die Träger der Sozialhilfe sollen zur Gewährung von Sozialhilfe eigene soziale Dienste und Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen der in Absatz 2 genannten nichtstaatlichen Organisationen und Verbände vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können.

(4) Der Träger der Sozialhilfe ist zur Übernahme der Kosten der Hilfe in einer Einrichtung eines anderen Trägers nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Vereinbarung besteht; in anderen Fällen soll er die Kosten übernehmen, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist, um angemessenen Wünschen des Hilfeempfängers (§ 3 Abs. 2) zu entsprechen. Sind sowohl Einrichtungen der in Absatz 2 genannten nichtstaatlichen Träger als auch Einrichtungen anderer Träger vorhanden, die zur Gewährung von Sozialhilfe in gleichem Maße geeignet sind, soll der Träger der Sozialhilfe Vereinbarungen vorrangig mit den in Absatz 2 genannten nichtstaatlichen Trägern abschließen.

#### Abschnitt 2

##### **Hilfe zum Lebensunterhalt**

#### § 12

##### **Personenkreis**

Hilfe zum Lebensunterhalt ist dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten sind das Einkommen und das Vermögen beider Ehegatten zu berücksichtigen. Soweit minderjährige unverheiratete Kinder, die dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteiles angehören, den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht beschaffen können, sind auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen.

#### § 13

##### **Notwendiger Lebensunterhalt**

(1) Der notwendige Lebensunterhalt umfaßt besonders Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören